

Betriebsreglement Tagesstrukturen

Reglement der Einwohnergemeinde Langendorf



Langendorf

Gültig ab 01. August 2026

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 15. Juni 2026

Betriebsreglement Tagesstrukturen Einwohnergemeinde Langendorf

1. EINLEITUNG

Das vorliegende Betriebsreglement regelt den Betrieb der Tagesstrukturen Chutzenäscht. Es orientiert Eltern, die ihre Kinder ins Chutzenäscht bringen möchten, über Themen wie Grundsätze, Tagesablauf, etc. Die Informationen zur Spielgruppe und zur frühen Sprachförderung finden sie im Anmeldeformular „Spielgruppe Chutzenäscht“.

2. ZIELE / GRUNDSÄTZE

Das Chutzenäscht umfasst das Tagesstrukturangebot sowie die frühe Sprachförderung unter der Trägerschaft der Einwohnergemeinde Langendorf. Es besteht ein Angebot für Kinder ab ca. 3 Jahren bis Kindergarten (Spielgruppe und frühe Sprachförderung) und ein Angebot für Kindergartenkinder und SchülerInnen bis zur 6. Klasse.

Für Oberstufenschüler kann, sofern betrieblich ohne erheblichen Mehraufwand machbar, in Ausnahmefällen ebenfalls ein Betreuungsplatz angeboten werden.

In der Betreuungs- und Erziehungsarbeit wird eine ganzheitliche Entwicklung des Kindes angestrebt, mit dem Ziel die Selbstständigkeit und Selbstverantwortung zu fördern.

Geborgenheit, Freiraum und Strukturen schaffen eine Atmosphäre, in welcher ein Zusammenleben geübt und erlernt werden kann.

Die Tagesstrukturen verfügen über ein separates pädagogisches Konzept. Es ist auf der Website des Chutzenäscht aufgeschaltet.

3.A BETREUUNGSZEITEN / MODULE

Die Betriebskommission legt die Aufteilung der Betreuungszeiten in einzelne Module sowie die notwendige Mindestanzahl von Anmeldungen zur Sicherung der Durchführung der jeweiligen Module per Start des Schuljahres fest. Sie ist berechtigt, Module, für welche per Semesterbeginn weniger als drei Kinder angemeldet sind, nicht anzubieten. Für die Ferienbetreuung kann die Mindestteilnehmerzahl pro Modul auf vier Kinder festgelegt werden. Es ist bei der Festlegung auf die Interessen der Familien, wie auch des Betriebes angemessen Rücksicht zu nehmen.

Die Betriebskommission kann aus wirtschaftlichen Überlegungen das Angebot einzelner Module jeweils auf den Start des zweiten Semesters des Schuljahres einstellen bzw. wie- der einführen oder die Betreuungszeiten um maximal 15 Minuten anpassen. Es ist dabei die Kündigungsfrist zu wahren.

Eine anderweitige Neugestaltung der Module (z. B. Aufsplittung, Zusammenlegung, Anpassung der Betreuungszeiten um mehr als 15 Minuten) hat jeweils auf den Beginn des neuen Schuljahres hin zu erfolgen.

Bei der Einteilung der Module ist sicherzustellen, dass die Betreuung vor Schulbeginn am Vormittag sowie die Betreuung über Mittag je als separates Modul buchbar sind. Die Schulferienmodule sind so auszugestalten, dass im Normalfall auch eine halbtage-weise Betreuung gebucht werden kann.

3.B. KOSTEN

Die Kosten werden auf Grund einer Tarifliste berechnet, welche eine Beilage des Reglements bildet.

Bei Eltern, die im Konkubinat leben, werden die beiden Einkommen für die Bestimmung der Tarifstufe zusammengezählt.

Bei getrenntlebenden Eltern ist das Einkommen des am gebuchten Tag für die Obhut zuständigen Elternteils massgebend. Vorbehalten bleibt offensichtlicher Rechtsmissbrauch.

Das für die Bestimmung der Tarifstufe massgebende Einkommen stützt sich auf die letzte im Zeitpunkt der ersten Rechnungsstellung des laufenden Betriebsjahres geltende definitive Steuerveranlagung. Die Einstufung gilt für ein Betriebsjahr.

Die Festlegung der Sozialabstufungen sowie der Tarife obliegt der Kompetenz des Gemeinderates. Der Tarif pro Betreuungseinheit für die schulergänzende Kinderbetreuung (ab Kindergarten Eintritt) sowie die Module der Ferienbetreuung beträgt im Minimum CHF 7.00 und im Maximum CHF 110.00.

Der Tarif für die Spielgruppe und die frühe Sprachförderung wird separat ausgewiesen. Pro gebuchten Vor- oder Nachmittag (2 Stunden) beträgt der Tarif im Minimum CHF 300.00 und im Maximum CHF 600.00 pro Semester.

Ab dem zweiten Kind wird auf den Modulen zur Betreuung der schulpflichtigen Kinder ein Geschwisterrabatt von 20 Prozent gewährt. Der Rabatt steht dem jeweils später angemeldeten Kind zu. Bei gleichzeitigem Betreuungsstart wird der Rabatt dem jüngeren Kind gewährt.

Für die Spielgruppe und die frühe Sprachförderung kann dort, wo keine anderen Leistungsträger die Kosten übernehmen, in einzelnen Härtefällen eine Ratenzahlung oder Kostenreduktion gewährt werden. Das entsprechende Gesuch ist an die Betriebskommission zu richten, welche in Absprache mit der Gemeindeverwaltung abschliessend entscheidet.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Einwohnergemeinde. Den Zeitpunkt der Rechnungsstellung bestimmt die Betriebskommission in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung. Eine Rechnungsstellung im Voraus ist zulässig.

Bei Krankheit des Kindes kann keine Reduktion gewährt werden. Vorbehalten bleiben mehrwöchige Härtefälle, welche von der Betriebskommission zu genehmigen sind.

3.C. BETRIEBSFERIEN UND ÖFFNUGNSZEITEN

Das Chutzenäscht bleibt in den Sommerferien drei Wochen (2. - 4. Woche der Schulferien), sowie über Weihnachten, Neujahr, und an Feiertagen geschlossen.

Die Öffnungszeiten können je nach Bedarf durch die Betriebskommission angepasst werden.

3.D. ANMELDEVERFAHREN

Die Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt separat. Ebenfalls eine Anmeldung für schulfreie Sondertage wie den Kantonalen Lehrertag. Das Angebot richtet sich vorrangig an Kinder aus der Gemeinde Langendorf (vgl. Ziffer 5).

4. TAGESABLAUF

- Von 7 Uhr bis 8 Uhr können die Kinder zum Morgenessen kommen. Zwischen 9 Uhr bis 10 Uhr gibt es ein Znüni.
- Um 12.15 Uhr wird gemeinsam zu Mittag gegessen. Nach dem Mittagessen können die Kinder einer ruhigen Tätigkeit oder einem Animationsangebot nachgehen.
- Um ca. 15.30 Uhr wird das Zvieri eingenommen. Anschliessend besteht die Möglichkeit zum freien Spiel. Vor 17 Uhr gibt es einen gemeinsamen Abschluss.
- Ab 17 Uhr können die Kinder selbstständig nach Hause gehen oder abgeholt werden.
- Kinder können nur von Eltern oder von in der Anmeldung genannten Vertrauenspersonen abgeholt werden. Zusätzliche Personen sind dem Chutzenäscht schriftlich bekanntzugeben, in Notfällen auch telefonisch.

5. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Unabhängig von der persönlichen und beruflichen Situation der Eltern, steht das Chutzenäscht den Kindern ab Spielgruppenalter in Gruppen (Spielgruppe und frühe Sprachförderung sowie Kinder des Kindergartens und der Schule) aus Langendorf offen.

Bei Vollbelegung wird eine Warteliste geführt. Die Kinder auf der Warteliste werden in der folgenden Reihenfolge berücksichtigt:

- Innerhalb der Langendörfer Familien werden auf der Warteliste zuerst Kinder berücksichtigt, deren Geschwister bereits im Chutzenäscht betreut werden.
- Anmeldungen von Eltern, die aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, gehen Anmeldungen von nicht zwingend auf den Platzangewiesenen Eltern vor.

Auswärtige Kinder umliegender Gemeinden können nur bei freien Plätzen berücksichtigt werden und bezahlen den höchsten Tarif.

Kinder von Angestellten des Chutzenäscht bezahlen unabhängig des Wohnsitzes den Tarif für Langendörfer Kinder.

Anmeldeverfahren

Es erfolgt eine schriftliche Anmeldung gestützt auf folgende Unterlagen:

- Anmeldeformular
- Tarifblatt

Die Eltern reichen das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular ein. Das Betreuungsverhältnis kommt mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung zustande.

6. ESSEN, EIGENE SPIELSACHEN

Die Leitung des Chutzenäscht achtet auf eine ausgewogene und gesunde Ernährung. Auf Kinder, die einzelne Produkte nicht essen dürfen (z. B. ethische, medizinische Gründe), wird Rücksicht genommen. Gemeinsam mit den Eltern werden Lösungen erarbeitet und umgesetzt. Die Kinder erhalten folgende Mahlzeiten:

- Morgenessen
- Znüni
- Mittagessen
- Zvieri

Es dürfen keine Esswaren und Getränke mitgebracht werden. Eigene Spielsachen bleiben zu Hause.

7. KRANKHEIT, UNFALL UND NOTFALL

Bei Krankheit oder Unfall kann das Kind nicht im Chutzenäscht betreut werden. Bei Erkrankung des Kindes im Chutzenäscht werden die Eltern sofort benachrichtigt. Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen auf dem Anmeldeformular festgehalten werden.

Bei Unfall werden die Eltern umgehend benachrichtigt und sofern möglich, begleiten diese das Kind zum Arzt.

Bei Notfällen wird der Situation angemessen gehandelt und die Eltern so rasch als möglich informiert. Es besteht ein Notfallkonzept.

8. VERSICHERUNGEN

Die Eltern sind für Kranken-, Unfall-, sowie Privathaftpflichtversicherung verantwortlich. Das Chutzenäscht verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

9. ABMELDUNG

Kinder, die vom Chutzenäscht fernbleiben, müssen zwingend abgemeldet werden. Planbare Abmeldungen müssen per Mail erfolgen. Ausnahme sind Krankheit und Notfälle. Diese können auch telefonisch oder per Mail getätigt werden.

10. KÜNDIGUNG

Der Betreuungsplatz kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Betriebskommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Kündigungsfrist bewilligen und besondere Regelungen treffen. Dies gilt insbesondere bei

- a) einem Ausschluss aus der Betreuung
- b) Anpassungen der Warteliste
- c) Stundenplananpassungen bestehender Betreuungsverträge im Monat Mai.

Ein Anspruch auf Gewährleistung einer Ausnahme besteht nicht.

11. AUSSCHLUSS

Aus dem Chutzenäscht kann ausgeschlossen werden, wer den geregelten Betrieb durch sein Verhalten stark stört.

In diesem Falle werden die Erziehungsberechtigten von der Betriebsleitung Chutzenäscht schriftlich darüber informiert und über das weitere Vorgehen in Kenntnis gesetzt. Die Betriebsleitung ist befugt ein sofortiges „Time Out“ zum Schutze des Betriebsablaufes auszusprechen.

Über einen Ausschluss entscheidet die Betriebskommission nach Anhörung der Betroffenen und der Erziehungsberechtigten abschliessend.

12. BESCHWERDE

Gegen Entscheide der Betriebsleitung kann bei der Betriebskommission Beschwerde erhoben werden. Gegen Entscheide der Betriebskommission kann, mit Ausnahme der Bestimmung unter Pkt. 11, beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage, vom Datum der Zustellung des Entscheides an gerechnet. Die Beschwerden haben schriftlich, begründet und mit einem Antrag zu erfolgen.

13. GENEHMIGUNG / INKRAFTTRETEN

Das Reglement wurde am 29. Juni 2020 vom Gemeinderat und am 24. August 2020 von der Gemeindeversammlung genehmigt. Es tritt per 1. August 2020 in Kraft.

Der Gemeindepräsident: Hans-Peter Berger

Der Gemeindeverwalter: Kurt Kohl

14. INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG VOM 20. JUNI 2023 (ZIFFERN 1, 2, 3, 5)

Die vom Gemeinderat am 22. Mai 2023 und von der Gemeindeversammlung am 20. Juni 2023 beschlossenen Änderungen treten auf den 1. August 2023 in Kraft.

Der Gemeindepräsident: Hans-Peter Berger

Der Gemeindeverwalter: Kurt Kohl

15. INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG VOM 15. JUNI 2026 (ZIFFER 4, 6, 10, 11)

Die vom Gemeinderat am 27. April 2026 und von der Gemeindeversammlung am 15. Juni 2026 beschlossenen Änderungen treten auf den 1. August 2026 in Kraft.

Der Gemeindepräsident: Andreas Mock
Gemeindeverwalter: Stefan Schneider